

den. Dazu gehören zum Beispiel Aussprachen im Kollektiv, Stellungnahmen des Verurteilten vor dem Kollektiv und Einschätzung seines Verhaltens durch das Kollektiv.

Erfüllt der Verurteilte die von ihm im Zusammenhang mit der Verurteilung und der Bürgschaft übernommenen Verpflichtungen nicht oder verhindert er die Verwirklichung der Verpflichtungen des Kollektivs zur gesellschaftlich-erzieherischen Einflußnahme, so können das Kollektiv oder der Bürge den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe beim Gericht beantragen (vgl. § 31 Abs. 4 StGB). Ordnet das Gericht gemäß § 35 Absatz 3 oder 4 StGB den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe an, endet die Bürgschaft.

Das Kollektiv oder der Einzelbürge können beim Gericht das Erlöschen der Bürgschaft beantragen, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen sind (vgl. § 31 Abs. 5 StGB), zum Beispiel wenn der Verurteilte dem Kollektiv nicht mehr angehört oder infolge längerer Erkrankung nicht in der Lage ist, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bestätigt das Gericht den Antrag, sind die sich aus der Bürgschaft ergebenden Verpflichtungen aufgehoben.

Da die gesellschaftliche Erziehung von auf Bewährung Verurteilten *staatlich geleitete* Erziehung ist, ist den *Leitern* der Betriebe und Einrichtungen, den *Vorständen der Genossenschaften* und den *Leitungen* gesellschaftlicher Organisationen rechtlich verbindlich auch die Verantwortung dafür übertragen worden, daß die Ziele der Verurteilung auf Bewährung verwirklicht werden (vgl. § 32 StGB, der Art. 3 und § 26 StGB konkretisiert). Paragraph 34 Absatz 2 StGB konkretisiert diese Verantwortung weiter im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz.

Der Leiter hat zu sichern, daß der Verurteilte in einem geeigneten Kollektiv arbeitet (vgl. § 32 Abs. 1 StGB). Dazu muß geprüft werden, ob die erzieherische Einwirkung in dem Kollektiv, in dem der Verurteilte arbeitet, real gewährleistet ist. Ferner muß dem Kollektiv die erforderliche Anleitung und Unterstützung zu einer zielgerichteten Einflußnahme gegeben werden.

Zur Verantwortung der Leiter für die Gewährleistung der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten gehört auch,

bei schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung durch den Verurteilten, die keine Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe rechtfertigt, entsprechende *Sanktionen* anzuwenden (vgl. § 32 Abs. 2 StGB). Das können disziplinarische Maßnahmen gemäß § 254 AGB, nach besonderen Disziplinarordnungen, nach der Betriebsordnung der LPG und ähnliche sein. Die Leiter können ferner beim Gericht gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 2 und § 35 Absatz 5 StGB beantragen, dem Verurteilten eine Verwarnung zu erteilen und ihn eventuell auch zu gemeinnütziger Freizeitarbeit zu verpflichten. Dieser Antrag soll mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, mit dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffengericht beraten werden. Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Leiter bei Gericht auch den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe beantragen, über den auf der Grundlage des § 35 Absatz 4 StGB zu entscheiden ist.

Die *Verantwortung des Gerichts* bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erstreckt sich sowohl auf Pflichten zur *Anleitung* und Unterstützung der Kollektive, Leitungsorgane usw. als auch auf Pflichten zur zielgerichteten und der Sache angemessenen differenzierten *Kontrolle* des Bewährungs- und Erziehungsprozesses. Sie umfaßt die Festlegung von notwendigen und zweckentsprechenden Kontrollmaßnahmen und adäquaten Informationspflichten, wenn notwendig die Einleitung weiterer Erziehungsmaßnahmen, in Abständen ist zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, die Bewährungszeit abzukürzen (vgl. § 342 Abs. 2-6 StPO; §§ 12ff. der 1. DB zur StPO).

Zur Kontrolle der Erziehung und Bewährung des Verurteilten ist das Gericht insbesondere dann verpflichtet, wenn dem Gesetzesverletzer Pflichten gemäß § 33 Absätze 3 und 4 StGB auferlegt worden sind. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht über Notwendigkeit, Umfang und Intensität der Kontrolle entsprechend der Tat und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers. Eine intensive Kontrolle, insbesondere zu Beginn der Bewährungszeit, soll vor allem durchgeführt werden

- bei Vorbestraften, die in Ausnahmefällen erneut auf Bewährung verurteilt worden sind;
- bei Verurteilten, denen im Urteil mehrere Verpflichtungen auferlegt wurden (zum Beispiel Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz und zur Wiedergutmachung des